

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ab dem 01.01.2021

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch müssen daher in der Person des Kindes erfüllt sein.

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat nach aktuell gültiger Rechtslage ein Kind, dass

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig, mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen, Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge nicht in dieser Höhe erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, **wenn es zusätzlich:**

- keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes auf Leistungen gemäß SGB II vermieden werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht **und** mit Ausnahme des Kindergeldes ein Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind (außer Angehörige der EU/ des EWR und der Schweiz).

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind), oder
- beide Elternteile nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, aber trotzdem zusammen sind/in einer Beziehung sind (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht zwingend notwendig), oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen und erziehen, oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht, oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in einer Vollzeitpflege bei Verwandten oder fremden Personen befindet, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich aktuell folgende Leistungsbeträge:

ab 01.01.2021	Kinder im Alter von	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UV-Betrag
	0 - 5 Jahre	393 €	219 €	174 €
	6 - 11 Jahre	451 €	219 €	232 €
	12 - Volljährigkeit	528 €	219 €	309 €

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von der o. g. Unterhaltsleistung abgezogen.

Zudem mindern Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen des Kindes, die Unterhaltsleistung, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor Antragstellung gezahlt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Zeit erfüllt sind. Dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Antragstellers gefehlt hat, den anderen Elternteil zur Unterhaltszahlung zu veranlassen (z. B. durch schriftliche Aufforderung mit Zustellnachweis).

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Auszahlung von Unterhaltsvorschuss erfolgt jeweils am Ende eines Monats für den Folgemonat im Voraus.

5. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten (§ 6 Absatz 4 UVG)?

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der alleinerziehende Elternteil/gesetzlicher Vertreter des Kindes, der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Unterhaltsvorschussleistungen erheblich sind.

Eine Mitteilung ist insbesondere dann erforderlich,

- wenn sich Ihre Anschrift oder die Ihres Kindes ändert,
- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei Ihnen lebt, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Person (auch Großeltern) befindet,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammen sind,
- wenn Sie heiraten (auch wenn Ihr Ehegatte nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder wenn Sie eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen,
- wenn Sie die Haushaltsgemeinschaft mit Ihrem zuvor getrennt lebenden Ehegatten wieder aufnehmen
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für Ihr Kind zahlen will bzw. Unterhalt an Sie oder z. B. Ihren Anwalt zahlt oder Unterhalt für das Kind gepfändet wird
- wenn der andere Elternteil die Höhe seiner hier berücksichtigten Unterhaltszahlungen bzw. die Zweckbestimmung seiner Zahlungen ändert oder Sie (neue) Anhaltspunkte/Angaben über das Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils haben
- wenn sich die Höhe der für Ihr Kind gezahlten Halbwaisenrente ändert oder Sie diese erstmalig erhalten,
- wenn sich der andere Elternteil nunmehr in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil des Kindes oder das Kind verstorben ist,
- wenn Ihnen eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird,
- wenn sich Ihre Bankverbindung, Ihr Familienname oder der Familienname Ihres Kindes ändert
- wenn ein Unterhaltsverfahren beim Gericht anhängig ist, Sie bei der Schaffung eines Unterhaltstitels durch einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt vertreten werden oder ein Unterhaltstitel erwirkt wird
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht und danach eine Ausbildung/Studium beginnt oder ein freiwilliges soziales (FSJ) oder ökologisches Jahr (FÖJ) oder einen vergleichbaren Dienst leistet
- wenn das Kind eigene Einkünfte/Geldleistungen erzielt (z. B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Zinsen, Mieteinkünfte usw.).

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht kann die sofortige Einstellung/Ablehnung der Unterhaltsvorschussleistungen zur Folge haben und kann zusätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden. Weiterhin kann die unterlassene Mitteilung zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt 6.).

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.